

1403 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 2. Juli 1975
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz
1948 geändert wird (22. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Entsprechend dem Ausmaß der Verkürzung der Lehrverpflichtung,
die im Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 2. Juli 1975 betreffend
eine Novelle zum Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung
der Bundeslehrer vorgesehen ist, und die zu einer Werterhöhung der
einzelnen Unterrichtsstunden führt, sollen durch den vorliegenden
Gesetzesbeschuß des Nationalrates im Vertragsbedienstetengesetz 1948
das Ausmaß der Jahresentlohnung des Entlohnungsschemas II L sowie
die Dienstzulagen erhöht werden. Weiters soll der Vertragsbedienstete
verpflichtet werden, für die Möglichkeit vorzusehen, daß die ihm
gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden
können.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu
erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 2. Juli 1975
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz
1948 geändert wird (22. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), wird
kein Einspruch erhoben.

Wien, am 8. Juli 1975

Josef Schweiger
Berichterstatter

Seidl
Obmann